



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

per E-Mail
Regierungen
und
Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
IC2-2041.7-60

Telefon/Fax, Name
(089) 2192-
2550/12736
Frau Rockinger

Zimmer-Nr. München

356 ____ .12.2004

Fortschreibung von Daten in den Melderegistern im Zusammenhang mit dem Transsexuellengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit Namens- und Geschlechtsänderungen nach dem Transsexuellengesetz bitten wir folgende Grundsätze zu beachten:

§ 4a MRRG = Fortschreibg. + DÜ

1. Der Datensatz für den Betroffenen ist fortzuschreiben (Art. 21 BayMeldeG). Es braucht kein neuer Datensatz angelegt werden.

§ 21 Abs. 7 Nr. 1 MRRG

2. Von Amts wegen ist in Anwendung von Art. 34 Abs. 7 Nr. 1 BayMeldeG i. V. m. § 61 Abs.3 PStG eine Auskunftssperre einzutragen .

Das Transsexuellengesetz (TSG) unterscheidet zwischen der Änderung der Vornamen, die auch bei (noch) verheirateten Personen in Betracht kommt (vgl. § 1 TSG) und der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit, die bei verheirateten Personen erst nach einer Scheidung der Ehe möglich ist (vgl. § 8 Nr. 2 TSG). Auch melderechtlich ist daher zwischen beiden Konstellationen zu unterscheiden:

3. Änderung des Vornamens

Eine Änderung des Vornamens ist nach einer rechtskräftigen Feststellung des Gerichts nach § 1 i.V.m. § 4 Transsexuellengesetz (TSG) möglich (siehe dazu auch § 10 TSG).

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 MRRG

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayMeldeG sind frühere Namen im Melderegister oder einem Nebenregister zu speichern. Darunter fallen auch der frühere Vorname vor einer Namensänderung nach dem Transsexuellengesetz. Der frühere Vorname ist im Datenblatt 0303 zu speichern. Deswegen ist eine Trennung des Datensatzes vor und nach der Namensänderung nicht erforderlich.

4. Feststellung der Zugehörigkeit zum Geschlecht

Im Melderegister wird immer nur das „aktuelle“ Geschlecht gespeichert; die Speicherung eines früheren Geschlechts im Datensatz sieht das Melderecht nicht vor. Erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 TSG kann im Melderegister das neue Geschlecht des Meldepflichtigen im Datenblatt 0701 eingetragen werden.

5. Familienstand

Bei einer **bestehenden Ehe** kann nur die Änderung des Vornamens einer transsexuellen Person erfolgen. Im Datenblatt 1401 bleibt trotz Änderung des Vornamens als Familienstand nach wie vor „verheiratet“ gespeichert.

Eine Änderung des Geschlechts kann nur erfolgen, wenn die transsexuelle Person

nicht verheiratet ist (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG), bei Verheirateten also erst nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe. Im Fall der Scheidung ist der Familienstand im Datenblatt 1401 fortzuschreiben und als Familienstand „geschieden“ zu erfassen. Die Hinweise zum Familienstand sind in den Datenblättern 1405 bis 1407 zu speichern.

6. Daten des Ehegatten/früheren Ehegatten

Bei einer bestehenden Ehe werden Angaben zum Ehegatten im Melderegister erfasst. Die Daten des Ehegatten bleiben in diesen Fällen trotz Fortschreibung des Vornamens im Melderegister im Datensatz des Meldepflichtigen gespeichert.

7. Anrede der Betroffenen

Es ist in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass bei betroffenen Personen die Anrede zum Vornamen passt.

Bei Lohnsteuerkarten und Wahlbenachrichtigungen kann u.E. generell auf die Anrede Herr/Frau verzichtet werden.

Es wird gebeten, die Meldebehörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Schirmeyer
Ministerialrat